

Wd
1440





Ex. 180.

Ex. 180. 6

III, 4

Wd
1440

Des Durchläuchtigen/ Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn

ERNSSTEN

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgraven in Thüringen / Marggraven zu
Meissen / Grafen zu der Mark und Ravensburg /
Herrn zu Kadenstein /c.

Ordnung

Wornach die eine Zeitlang hero unterlassene /
nunmehr aber auff S. Fürstl. Gn. Verfügung / in dero
Fürstenthumb und Lande wieder bestellte Rüge-Gerichte
reguliret und gehalten werden
sollen.



G D T H A /

Gedruckt durch Johann Michael Schalln.

Im Jahr 1646.





wendigen wahren Buß und Bekehrung zu Gott / auch der schul-
digen Besserung des Lebens / die Sünde / Schande und Laster je
länger je mehr überhand nehmen / und fast in keinem Stande ei-
nige rechte *Disciplin* mehr in acht genommen werden wolle / Da-
hero denn eine so grosse Sicherheit erfolget / daß fast ein jeder seines
Gefallens und Sinnes zu leben vermeinet / und seine Überfahr-
und Verbrechen mit der jezigen Zeit Beschaffenheit zu entschul-
digen gedencet / auch wol viel in denen Gedancken stehen / daß in
dem jezigen zerrütteten Zustande alles so genau nicht in acht ge-
nommen / noch wider die Verbrecher / mit denen in Rechten ver-
ordneten Straffen verfahren werden könne / alldieweil der leidige
Krieg die Leute offemals zu einem und dem andern veranlaßet /
welches sonst bey guter Friedens-Zeit wol unterwegen verblie-
ben were.

Nun ist zwar nicht ohne / daß zu diesem un*disciplinirten* Wt-
sen der Krieg nicht wenig helffen thut: Daß aber derselbige die einzi-
ge vornembste Ursach sey / oder auch den Ruchlosen mit Tug zur
Entschuldigung dienen könne / das kan mit Bestande / wenn
die Sache recht und aus dem wahren Grunde betrachtet wird /
nicht gesagt werden / sintemal nicht zu verneinen stehet / und ist
dessen das leidige Kriegs-wesen / als welches die Göttliche Gerech-
tigkeit eben umb solcher Ursachen willen so viel Jahr hero über
Teutschland verhänget / ein gewisser Beweis thumb / daß schon
vor demselben von langen Jahren hero / nachdem durch Gottes
Gnade die Wahrheit unserer allein seligmachenden Evangelischen
Religion auffß kläreste an des Tages Licht kommen / und das
Göttliche Wort rein und unberfälscht aus den Prophetischen und
Apostolischen Schrifften in der Christlichen Kirchen vorgetra-
gen / und erkläret worden / man darob gar zeitig einen Eckel gehabt /
und dannhero dasselbige schändlichen zu verachten / angefangen.
Worauff die wahre Gottesfürcht sehr gefallen / und die Christi-
che Liebe in der meisten Menschen Herzen erkaltet / also / daß nur
ein

ein jedweder auff sich und das Seinige gesehen / und umb den Schaden Josephs wenig bekümmert gewesen.

Und diweil der liebe Gott noch darzu in dem zeitlichen seinen Segen reichlichen mitgetheilet / und darbey eine geraume Zeit Friede und Ruhe verliehen / so hat man denselbigen nichts weniger mißbrauchet / und zu aller Vppigkeit angewendet / auch wol darbey stols / übermüthig und trotzig sich erwiesen / und an keine gute Geseß und Ordnung sich binden lassen wollen / welche / ob sie zwar von den Vorfahren reifflichen und wol bedacht / verfasst und publiciret worden; Demnach aber ein theils auch bey den jenigen / so darüber hatten sollen / sich mit der Zeit eine grosse Nachlässigkeit verspüren lassen / in dem sie sich entweder des Regiments nicht selber angenommen / sondern desselbigen Verwaltung andern vertrauet / oder doch bey Vorziehung vieler anderer üppiger Sachen und Handel / dessen mit solchem Ernst / und zu der Zeit / da es seyn sollen / nicht abgewartet / anders theils aber die hin und wider vorgangene Sünden / Schande und Laster / der Obrigkeit nicht gebührlichen vermeldet und angezeigt / sondern öftters vielmehr vertuschet / und mit besondern Fleiß unterdrucket / ja auch wol von vielen davor gehalten worden / das es ihnen nicht zustehe / und an ihren Ehren schimpfflich und nachtheilig were / wenn sie eines und das andere gedachter massen rügen und anzeigen solten : So haben daher solche wolbedachte Geseße und Ordnungen zu keiner execution gebracht werden mögen. Darzu denn auch noch dieses kommen / das / ob wol in gemeinem Leben und in der *privat-conversation* manchmal durch offen-herzige Erinnerung / oder auch bescheidentliche *correction* und brüderliche Bestrafung eines und das andere gar leicht hätte abgewendet werden mögen / die Leute ins gemein hin / auch hierinnen die Gebühr nicht in acht genommen / und aus einer allzusehr übeln eingebildeten Schew und Schamhaftigkeit / wenn es gleich auch Personen gewesen / welche vor andern eine sonderbare *authoritet*, Ampts / Standes / Ge-

Schicklichkeit oder anderer *respecten* wegen gehabt / groß Bedenken getragen / dem andern einzureden / und ihn entweder von seinem bösen Vorhaben abzumahnem / oder da er dasselbe schon ins Werck gesetzt / deswegen ernstlichen Verweiss zu thun.

So hat auch nicht wenig zu diesem Unwesen geholffen / das man umb die Außerziehung der zarten Jugend mit solchem Ernst / als es wol die Nothdurfft erfordert / nicht bekümmert gewesen / und sehr wenig darnach gefraget / ob und welcher gestalt die Kinder jedes Orths zu den Schulen gehalten / und in denen selben in dem Catechismo / Schreiben und Lesen / oder nach Gelegenheit guten Künsten unterrichtet / oder auch sonst zu ehrlichen Handthierungen gebracht würden / ja in deme auch die Anstalten der Schulen mit geziemendem Eyfer nicht betrachtet / und mit nützlichen Gesetzen / wornach sich die *Præceptores* in dem Unterrichten reguliren solten / versehen / auch sonderlich dieselbige in den jetzigen leidigen Kriegs-Zeiten mit nothwendigem Unterhalt nicht versorget worden : So hat daher keine rechte Ordnung und *disciplin* gehalten werden können ; Und ist solcher Gestalt ein gutes Theil der Jugend / entweder ohne Wissenschaft der Stücke / ihre Seligkeit betreffend / daher gewachsen / oder doch in denselbigen / so wol auch guten Künsten und Sprachen / nicht recht angeführet worden / das / ob gleich mit der Zeit deren etliche sich auff höhere Schulen begeben / jedoch / weil sie daselbst noch mehr *licentz* gefunden / und fast aller *respect* und *disciplin* , wie annoch an den meisten Orthen vor Augen ist / gefallen : So haben sie mehrentheils nicht allein auff dasselbige nichts beständiges bauen können / sondern seyn vielmehr durch das vorgangene üppische Leben mehr verärgert worden / das / wenn sie hernach / so wol in Geistlichen / als Weltlichen Stande zu Diensten befördert worden / ihnen die *prævitæ morum* mit besouderm Nachtheil des gemeinen Wesens angelebet verblieben / Und nachdem auch die *eruditio* also / wie es seyn sollen / nicht beschaffen gewesen / von ihnen nichts erspriessliches

ches verrichtet/ noch die vorgehende Laster mit auffrechtem Ernst
angesehen worden.

Wenn es denn allenthalben also an deme/ und nicht zu zweifeln
ist / daß der liebe GOTT mit seinen schweren/ sonderlich aber
den grimmigen innerlichen Kriegs-Straffen daher noch immer-
fort anhalten thut / ob man sich zu Ihm durch wahre Busse der-
mal einstens bekehren / und dieselbige durch Christliche Besserung
des Lebens in der That erweisen wolte. So haben auch Wir
Uns unsers Hohen Lands-Fürstlichen Ampts / darein uns die
Göttliche Fürsichtigkeit gesetzt/ erinnert / und daher im Gewis-
sen schuldig und verpflichtet erachtet / so viel an Uns ist / durch
Christliche Ordnungen und Anstalten dahin zu trachten / daß
unsere liebe Unterthanen zu solchem Zweck angeführet werden
möchten:

Wie wir nun darzu durch Gottes Gnade in Kirchen- und
Schul- Sachen einen Anfang gemacht / und zu gebührender
manutentenz durch unsere *Consistorial*-Ordnung/ auch die ange-
richtete Geistliche Unter-Gerichte/ behüffige Verfassung gethan:
Also haben Wir für notwendig befunden/ auch darauff zu geden-
cken / wie über dem jenigen / was in Policen- und andern derglei-
chen Weltlichen- Sachen verordnet / bester Massen gehalten/
die Ubertreffer der selben zur gebührenden Straff gezogen/ und ab-
lenthalben / so viel immer möglich ist / in unserm Fürstenthumb
gute *disciplin* und Zucht wieder auffgerichtet werden möge. Sinte-
mal es mit den Gesez-Gebern viel eine andere Bewandnis hat /
als sonst mit andern Werck-Meistern / die da etwa gewisse Ge-
bäude verfertigen / und wenn sie dasselbige vollbracht / sich darumb
weiter nicht bekümmern / wie sie in häwlichen Wesen zu erhalten
seyn. Denn wie nützlich und gut dieselbige an ihnen selber seyn/
also sehr verächtlich werden sie gehalten / wenn sie mehr durch
gebührende Handhabung auch wider die Widerspenstigen ihre
Krafft erlangen. Zu welcher Handhabung Wir denn mit gnugsam
men

inen Vorbedacht / und auff darob gepflogene reiffliche Berath-
schlagung die Auffricht- und Abfassung einer öffentlichen allge-
meinen Rüge heilsam und Erspriesslich angesehen / sicutial Wir
hierbey nicht allein das Exempel unserer Hochlöblichen Vorfah-
ren / sondern auch / welcher gestalt fürtreffliche Evangelische Lehr-
rer / denen es mit allem Eifer umb die Ehre Gottes und Christliche
gute Zuchthaltung zu thun gewesen / nebenst gründlicher deren
Behauptung höchlichen darnach verlanget. Haben Uns
demnach entschlossen / eine gewisse Rüge-Ordnung aufsetzen und
zu Männigliches Wissenschaft durch den öffentlichen Druck in
unserm Fürstenthumb und Landen publiciren zu lassen / damit
nicht allein ins gemein ein jedweder Unterthaner / sondern auch
insonderheit die jenigen / denen die Laster-Rüge Ampts halber vor
andern obliegen wil / zu Abschaffung des Bösen / und wieder Auf-
richt und Erhaltung guter Zucht und *disciplin* mitwürcken helf-
fen mögen.

Darzu nun desto füglichlicher zu gelangen / so ist unser ernster
Will und Meynung / daß alle und jedwedere unsere unmittel- und
mittelbahre Unterthanen / auch die sich sonst in unserm Für-
stenthumb und Landeshrer Geschäfte halber / oder sonst in an-
dere Wege auffhalten / nicht allein vor sich selbst ein erbares /
Christliches und Gottseliges Leben und Wandel-führen / und zu
solchem Ende den heiligen Willen Gottes / so in den Zehen Ge-
boten verfaßet / vermittelst fleißigen Gebets / embsiglich betrach-
ten / und auch beydes die von Uns allbereit gemachte Anstalten /
als die Wir durch Gottes Gnade noch fürter bedenken und pu-
bliciren lassen werden / in gebührende schuldige Obacht nehmen /
und die Gerichts-Herren / Beampten und Rätthe in den Städten
ihren untergebenen Unterthanen solche Ordnungen bey der publi-
cation oder der Wiederholung / so wol sonst nach Begebenheit /
wol expliciren und bekant machen / sondern auch andere / die in ge-
meinem Leben darwider zu handeln sich gelüsten lassen / und sie des-
sen

ten Rundschaftt haben oder berüchtet seyn werden / anfangs ihrer
Schuldigkeit Christlichen erinnern / sie von solchem bösen Sinn
abmahnen / auch wol nach Gelegenheit der Personen und anderer
Umstände / mit ernstlichem Verweiß / doch bescheidenlich und
aus getrewem Herzen / ansehen / hernacher aber / besonders in Fäl-
len / da durch das Verbrechen schon groß Ergernis gegeben / denen
Obriheiten / und denen Wir fürters deswegen / wie drunten mit
mehrern folgen wird / gewissen Befehl ertheilen werden / um-
ständliche Anzeige thun sollen / damit darauff der Gebühr nach
ferner *inquiriret* / und der Bestrafung halber zuverlässige Verfü-
gung geschehen möge. Denn wie jenes die brüderliche Liebe und
das wahre Christenthumb erfordert / Krafft dessen ein jeder Christ
schuldig ist / müglichsten Fleiß fürzuwenden / daß dem Nächsten
nicht allein an seinem Leib / Ehr und Gut / sondern auch an dem
jenigen / was zu seiner Seelen Heyl und Seligkeit von Nothen ist /
einigerley Schade und Gefahr nicht zuwachs / welches denn in der
Warheit merklichen geschichte / wenn man allzu blöde und furcht-
sam ist / demselbigen seine Gebrechen vor Augen zu stellen : Also
ist / was dieses andere betrifft / ein jeder über die ihm sonst zum
Gewissen obliegende Schuldigkeit sein Christenthumb betreffend /
wegen der Pflicht / damit er Uns für sich / oder auch nach Gele-
genheit seiner uns gehuldeten Gerichts-Herren verwand ist / schul-
dig / alles was unserm und der gemeinen Landes- Wohlth zum
besten gereichet / zu befördern / dargegen aber / was schädlichen ist /
abzuwenden. Welches denn gutes theils darinnen bestehet / wenn
das Böse aus dem Wege geräumet / und dargegen gute Polices /
Zucht und Erbarkeit erhalten wird. Aus welchem Fundament
denn weiter herrühret / daß gleichwie in Fällen des Landes Noth
betreffend / ein jeder zur Heeres-Folge mit Gut und Blut verbun-
den ist / also ihm nichts weniger oblige / zu Handhabung der heil-
samen *Justiz* auch unerfordert mit Hand anzulegen / und die all-
bereit berüchtigte Vbelthäter / so viel an ihm ist / dermassen anhal-
ten

W

ten

ten zu helfen / damit sie zur gebührenden Straff gezogen werden
mögen. In welchem Stück wir bishero mit besonder Befremb-
dung nicht geringen Mangel verspühren müssen / in dem bey unter-
schiedlichen Fällen / da die *maleficanen* / so entweder aus den Ge-
fängnissen / oder stracks / wenn sie auff frischer That des Verbre-
chens / die auch Leib und Lebens-Straff nach sich gezogen / ergris-
fen worden / sich wieder los gewircket / niemand dieselbigen verfol-
gen / anhalten / oder auch wol andere darumb anzuschreyen / helfen
wollen / auch sich wol / als man sie deswegen zu rede gesetzt / be-
schwert befunden / und gleichsam / ob solche Mitwirkung ein un-
ehrliches Werck were / und den Häschern allein zustünde / vermein-
entlich verlauten lassen. Wie Wir nun darob ein ungnädiges
Mißfallen tragen; Als ist hiermit unser ernster Will und Mey-
nung / daß hinfüro in solchen Fällen die jetzt angedeutete Schul-
digkeit bey Vermeidung unserer schweren Ungnade / auch darauff
erfolgender unnachbleiblichen Bestraffung besser in acht genom-
men werde.

Nächst diesem so begehren und wollen Wir / daß alle Unter-
Origkeiten / so von uns mit Gerichten beliehen seyn / oder diesel-
be an unser Statt in unsern Emptern und Städten / vermög ihrer
Ampts-Bestellungen zu verwalten haben / wie auch ingleichen die
Schultheissen / Dorffs-Vormundere / Heimbürgen / Gerichts-
Schöppen und Eltisten jedes Orths über den Policien und Lands-
auch bishero von Uns *publicirten* andern unterschiedlichen Ord-
nungen halten / und auff die Ueberfahrer nicht allein vor sich selb-
sten / sondern auch durch die zugeordnete Richter / Forst- und ande-
re bedienten / beborab aber / ihre Land- und Stadt-Knechte / und
andere dergleichen / so drunten benennet werden / und bey Verwal-
tung der Gerichte und Empter / ihnen an die Hand gehen / ein-
scharffes und genawes Auffsehen haben / auch zu solchem Ende jetzt
berührte Personen bey ihrer Annehmung darzu insonderheit be-
eyden / und ihnen diesen Pakt mit besonderm Fleiß wol einbinden /
am

am wenigsten geschehen lassen sollen / das dieselbe umb Geschenck
oder andern Genießes willen / eines und das andere überscheyn / ver-
tuschen oder entschuldigen helfen mögen. Welches denn fer-
ner auch die Schultheissen und Heimbürger auff den Dörffern /
und die Handwercks-Meister bey den Zünfft in Städten nichts
weniger zu thun schuldig seyn / und ihnen dasselbige bey ihrer Be-
stätigung wol eingebunden werden sol.

Und dieweil vor Alters zu diesem Behuff mit gutem Be-
dacht und erspriesslichem Nutz sonderbahre Rüge-Gerichte einge-
führet worden / selbige aber fast überall in Abnehmen kommen /
oder doch auff die Art und Weise / auch mit solchem gebührenden
Ernst und Eyfer / als es wol geschehen solte / nicht gehalten wor-
den: So haben Wir / wie obgedacht / vor nothwendig / und zu
unserer Christlichen *intention* beförderlich befunden / das dieselbi-
ge in unserm Fürstenthumb und Landen wiederumb in Gang und
Schwang gebracht / und so wol in Städten / als Dörffern zu ge-
wissen Zeiten gehalten werden solten. Damit nun dasselbe allent-
halben mit Nutz und gutem *succes* also geschehen möge: So ha-
ben Wir nachfolgende Ordnung / nach dem Wir dieselbige kurz
verwichener Zeit mit unsern getrewen Land-Ständen von Gra-
ben / denen von der Ritterschafft und Städten / so Wir nechst etli-
chen andern Sachen / auch dieses Puncts halber in etwas grösserer
Anzahl anhero beschriben / in Gnaden *communiciret* / und dero
unterthäniges beystimmendes Gutachten darüber vernommen /
begreifen lassen. Welche denn fürnehmlichen auff diesen fünf
Stücken bestehet:

Erstlichen / was für Personen darzu zu verord-
nen und zu gebrauchen?

Zum andern / was der Rüge-Richter Ampt
sey / oder worinnen dasselbe bestehe / auch wie sie beey-
det werden sollen?

B ij

Zum

Zum dritten / was für Laster / Verbrechen
und straffbare Handlungen auff solchen Rüge-Ge-
richten fürgebracht und gerüget werden sollen?

Zum vierdten / auff was Maß und Weise / und
wie oft / auch zu welcher Zeit die Rüge-Gerichte zu
halten seyn?

Zum fünfften / von der Straff und execution
derselben.

I.

Von den Personen der Rüge-Gerichte.

Die Personen seyn / auffer denen / so gerüget
werden / zweyerley: Etliche / die da Richter-Stelle
halten / und bey dem Gerichte ihre *Session* haben / auch
die gerügte Laster erwegen / und nach Befindung
gebürlichen straffen: Und denn nechst diesem an-
dere / die da die Laster und Verbrechen rügen / oder den Rüge-
Gerichten gebürlichen anzeigen. Was jene betrifft / sollen
auff dem Lande in jedem Ampt und Gericht von den Gerichts-
Herren und unsern Amptleuten und Schössern / in den Städten
aber von den Bürgermeistern und Rätthen an einem jeden Ort /
da volkreiche Gemeinden seyn / sechs / an andern Orten aber
vier Personen darzu erwöhlet und bestellet / auch deren Namen zu
unserer gnädigen *confirmation* förderlichst unterthänig eingeschickt
werden / welche für andern eines Christlichen Eysers und auffrich-
tigen unüberweisslichen Lebens und Wandels bekant / dem Geiz /
Wucher / Fressen / Sauffen / Spielen / Fluchen / Schweren / und
andern Lastern / welche in dem Rüge-Gericht zu bestraffen / nicht
erge-

ergeben/sondern feind seyn. Item/ die nicht auff der Welt Danck
oder Vndanck / sondern auff Gott und ihren Veruff sehen / und
darneben verständig / bescheiden / mitleidig und verschwiegen seyn.
Dieselben sollen neben den Ampts-Richtern / oder / da keiner vor-
handen / an desselben Statt den Amptschreibern jedes Orths / so
wol einen von den Bürgermeistern / der dasselbige Jahr nicht im
würcklichen Regiment ist / als welche Personen in diesen Rüge-Sa-
chen die *Direction* haben sollen / ein besonder *Collegium* machen /
und ihnen solche *Censur* und Straff der gerügten Laster / was
derentwegen angebracht / anzuhören / und nach Gestalt der Ver-
brechungen / so vor sie gehören / zu ahnten und zu straffen / unterge-
ben / auch in den Städten die Stadt-Schreiber / auffm Lande aber
die Pfleg- oder andere berendigte Schreiber zugeordnet werden /
welcher ihnen mit fleissiger *Protocollir*- und *Auffschreibung* der
fürgebrachten rugbahren Sache / und deroselben Umstände /
sampt der Ubertreter Namen und Zu-Namen / auch der beschehe-
nen Verweisen / Vermañnungen und zuerkanten Straffen / je-
doch allerdings ohne Vermeldung der jenigen / so gerüget haben /
darzu sie ein sonderbahres Buch halten sollen / an die Hand ge-
hen / auch deßhalb / so wol wegen der Verschwiegenheit / Pflicht-
bahr gemacht werden sol. Worbey aber / was die jenigen / so mit
Gerichten beliehen seyn / belanget / dieses in acht zu nehmen / wo
dieselbige wegen der darein gehörigen Mannschafft also nicht be-
schaffet / daß ein eigen Rüge-*Collegium* füglich anzuordnen /
daß die benachtbarten Gerichts-Herren zusammen treten / und
disfalls ein gesamptes Gericht bestellen sollen.

II.

Von dem Ampt der Rüge-Richter.

Dasselbige bestehet darinnen / Erstlichen / daß sie
dasjenige / was von denen Personen / so zu Anzeig der La-
ster und straffbahrer Ubertreter zu befragen / oder vor
sich

sich selber dieselberügen / vor und anbracht worden / mit allem
Fleiß und Ernst vernehmen / darbey auff alle und jeder Umstände /
zu was Zeit / und welcher Gestalt die gerügte Mißhandlung / La-
ster oder zugefügter Schad beschehen und ergangen / auch wer mehr
dabon Wissenschaft hat / genaue Achtung haben / und derentwe-
gen Erkundigung einziehen / und also behutsam seyn sollen / damit
auffn Fall der Beschuldigte solcher Anzeig in Abred seyn würde /
derselbige weiter überführet / oder doch durch Fürhaltung solcher
Umstände zur Erkänntnis gebracht werden könne. Gestalt sie
denn die gerügte Personen in Abwesenheit der Anzeiger mit ihren
Entschuldigungen / da sie deren einige hätten / gnugsam hören / die-
selbige in ihren Umständen wol erwegen / auch da einer Bedenck-
Zeit begehret / ihme dieselbige zulassen / und alles dasjenige in acht
nehmen / daß sich niemand / ob were er mit seiner Nothdurfft nicht
gnugsam gehöret / mit Zug zu beschweren habe. Doch sol dieses
alles sonder einige Weitläufftigkeit und ordentlichen Proceß / bloß
hin und nur Summarischer Weise nach Beschaffenheit dieses Ge-
richts / auch ohne Beystand und Advocaten geschehen.

Zum Andern / wenn zweiffelhafftige Sachen vorkommen / dar-
an es an Beweis ermangeln wil / sollen sie auff die Person des An-
zeigers gute Achtung geben / was derselbigen zu trawen sey / und ob
sie etwa zu dem Beschuldigten einen Haß / Neid / Gram- oder
Feindschafft / oder sonsten andere unziemliche *affecten* habe und
trage / welches denn auch wol bey den geschwornen Bedienten / de-
nen die Laster-Rüge Ampts halber obliget / zu betrachten / sinte-
mal die Erfahrung bezeuget / daß bißweilen auch dieselbige aus
menschlicher Schwachheit mit den *affecten* , in Sachen ihr Ampt
betreffend / übereilet werden. Gestalt denn auch :

Zum Dritten / die Rüge-Richter selbstn nichts aus Neid /
Haß / Born / Rachgier / Hochmuth / Tros / oder andern *affecten*
wider einen oder den andern bey solcher Gelegenheit vorzunehmen /
sondern alles mit Christlicher Bescheidenheit aus Liebe zu der Ehre
Gt=

Gottes und Handhabung der Justitz und publicirten Ordnungen zu verrichten / auch sonsten ins gemein alles im versamleten Gericht/ erbar und ordentlich / auch ohne Zanck zu verhandeln haben.

Zum Bierdten/ sollen sie auch darauff sehen / ob die gerügte Mißhandlung noch in geheimb / und nur etlichen wenigen bekant sey? Item / ob sie etwa nur aus menschlicher Schwachheit / ohne besondern Vorsatz oder böser angenommener Gewonheit verübet worden? Und die angezeigte Person vor diesem dergleichen nicht berüchtiget gewesen? So wol auch/ ob das Verbrechen an ihm selber also bewand / daß es keine sonderbahre Straffe nach sich ziehet. Und in solchen und dergleichen Fällen / weil entweder noch keines / oder doch nicht so groß Ergernis obhanden / es nur bey Christlicher Vermahnung zur Besserung / oder auch nach Gelegenheit ernstler Verweisung bewenden lassen / mit dem Anhang / dafern gedachte Personen dieselbige in Wind schlagen/ und wieder fürkommen würden/ daß sie so dann mit desto härterer Straff angesehen werden solten. Gestalt sie denn dasselbige auch also / wenn zumal nach Gelegenheit der Umbstände noch ein *gradus admonitionis* erfolget / ohne Unterscheid und Ansehen der Person mit Ernst zu Werck zu stellen haben.

Zum Funfften/ damit der vorgesezte Zweck dieses Rügegerichts desto eher und besser erreichet werde / sollen sie über dasjenige / was einer oder der andere vor sich rügen und vorbringen wird / denselbigen das Verzeichnis / was vor Sachen zu rügen seyn/ nach dem folgenden Titul vorhalten/ und sie auff dasselbige/ jedoch *regulariter* ohne Benennung gewisser Personen / erinnern und befragen/ ob sie nicht etwas wüßten/ daß wider deren eines von einem und dem andern gehandelt worden/ sintemal nicht allzeit den Angebern alles alsobalden einfallen thut / sondern viel in Vergessen gestellet wird/ dessen sie solcher gestalt erinnert werden können.

Zum Sechsten/ sollen sie die Sachen wol unterscheiden/ und

dit.

die jemige / so in die geistliche Gerichte / oder auch wol nach Befage
des folgenden Tituls in die ordentliche weltliche Gerichte lauffen /
dahin weisen / und nur der selbigen Erörterung unter die Hand
nehmen / welche zu diesem Gerichte deputiret / doch sollen sie nichts
desto minder / was sie also auch der anderer Verbrechen halber
in Erfahrung gebracht / den Geistlichen Ober- und Unter- auch
denen andern weltlichen Gerichten / mit allen Umständen vermelden /
damit in denenselben die Gebühr und Nothdurfft bedacht und
angeordnet werden möge. Da auch etwas / so sonst vor sie gehört
hätte / an ermeldten Gerichten allbereit anhängig gemacht /
geurtheilet oder beygethan were / sollen sie darüber von newem kein
Erkenntnis / viel weniger dessen Bestraffung vornehmen / sondern
es sol die *preventio* disfalls Satt finden.

Zum siebenden sollen sie die Personen / welche entweder auff
sich Befragen / oder auch vor sich selber wegen ihres Ampts und
geleisteten Endes etwas gerüget und angezeigt / weder gegen die
Beschuldigte / noch auch andere Leute namhaft machen / sondern
nur bloß und allein die Beschuldigung ohne Benennung des Anzeigers
ihnen vorhalten / damit nicht allein ins künfftig die weitere
Anzeigungen befördert / sondern auch zwischen den Rügenden und
Berüchtigten / Haß / Neid und anderer Widerwill vermieden werde /
welches denn auch der zugeordnete Schreiber nichts weniger
also in acht zu nehmen hat.

Und weil nicht zu zweiffeln / daß ihrer viel nicht gerne sich zu
diesem Gericht ziehen lassen wollen / und wol fürwenden werden /
ob ihnen dieses Ampt schimpfflichen seyn möchte / so ist ihnen bey
der Bestallung dieser falsche Bahn umständlichen zu benehmen /
und unter andern anzudeuten / daß gleich wie dieses Ampt zu Beförderung
der Ehre Gottes und Erhaltung guter Policeny / Zucht und Erbarkeit
in dem Lande erspriesslichen gereicht ; Also sey es vielmehr hoch zu halten.
Gestalt denn bey den Römern und in andern wolbestellten Regimentern zu den
Censoribus morum
oder

eder Ermäßern guter Sitten / denen die Rüge-Richter nicht ungleich seyn / nur die allertapffersten und vornehmsten Leute gebraucht worden / die auch des wegen für andern ihrer hierunter erlangten *authoritet* halber sehr *respectiret* und geehret worden.

Wie denn auch / welches wol zu bedencken / das Rügen an ihm selber vor keine *delation* oder Verrätherey / als wol von unberichteten bösen Leuten öfters vermeintlich davor gehalten werden wil / noch die Rüger oder Rügemeister ihres Ampts halber vor Verräther zu achten oder zu schelten seyn / alldieweil das eigentlich verrathen heist / wenn man entweder aus Rach oder Eigen-Nus und Gewinst / oder einen andern umb Ehr und Glimpff / Geld und Gut / auch wol gar umb Leib und Leben zu bringen / jemanden angibt ; Welches aber keines wegs geschieht / wenn einer aus Liebe zu dem Guten / und Christlichen Haß gegen das Böse / zu Beförderung der Ehre Gottes / der gemeinen Wolfarth / und des Nächsten Vesserung / Ampts halber / auff geleistete und erinnerte Pflicht / die gründlich erkundigte Schande / Laster und andern Unfug an gebührenden Orth anzeigen / damit das gute gehandelt / das böse gebühlichen gestraffet / und also Gottes und seiner auff Erden verordneten Stadthalter der Christlichen Obrigkeit Befehl und Will vollbracht werde. Umb dessen willen denn auch / da hierunter einem oder dem andern von denen also verordneten Rüge-Richtern / oder die da solcher gestalt was würden gerüget und angezeigt haben / was ungleiches fürgeworffen und auffgeruckt werden solte / Wir ihnen starcken Schutz zu leisten / und die jenigen / die sie auff einigerley Weise dikhfalls zu berungumpffen sich gelüsten lassen werden / zu unnachlässiger Straff zu ziehen / mit Ernst gemeinet seyn.

Was nu solche rügende Personen insonderheit betriffe / so lassen Wir es billich an denen Orthten / als in unserm Ampt Königsbergk in Francken / und sonst / da jedes Jahr den Schultheissen / Dorff- und Bawermeistern oder Dorffs-Vormundern auff vorher geleistete

stete Pflicht / etliche gewissenhaft- und gnugsam *qualificirte* Leute /
namhaft zu machen obliget und gebräuchlich ist / das gewisse Per-
sonen zu Rügern vorgestellet / und insonderheit darauff von dem
Centh- Gericht öffentlich verpfflichtet werden / darbey allerdings
bewenden. Wo aber solches nicht Herkommen ist / sollen alle und
jede der Empter / Gerichte / der Städte / Flecken / u. d. Dorffs-
Bediente / als Land- und Stadt Knechte / Wächter / Dorff- und
Flur- Schützen / Thorwärter / und dergleichen andere Personen /
so den Gerichten zur Hand gehen / dasselbe zu thun schuldig seyn /
und bey ihrer Annehmung darauff vercydet werden.

Zum Dritten / seyn darzu die Gemeinden eines jeden Orths
und insonderheit die jenigen / so bey den Rüge- Gerichten vorgefor-
dert werden / vermöge dessen / was schon droben angeführet / ver-
bunden / also gar / das nach bekantem Sachsen- Recht eine Gemei-
ne / so ein Verbrechen gewußt / und vorsätzlich der Obrigkeit ver-
schwiegen / mit gewisser Straff zu belegen ist / welches denn auch
nach Befindung gebührlich zu Werck gestellet / und nach Gelegen-
heit d. Fälle / bey *privat*- Personen nichts weniger also zu halten ist.

Hierher gehören auch / zum Vierdten / wegen der Kindtaufften-
Ordnung / die Kirchner / Küster und Schulmeister / Item / Wehe-
mütter / Heb- Ammen oder Kind- Frauen / wegen der Hochzeit-
Ordnung / die Marschalle auff den Hochzeiten / die Braut- Die-
ner / die Bitt- Männer oder Bitt- Frauen / die Kirchner und Kü-
ster : Wegen der Gastungs- Ordnungen und Satzungen / wie es
in den Wein- und Bier- Häusern oder Schencken zu halten / die
Wirthe und ihre Haus- Knechte : Wegen der Begräbnis- Ord-
nungen die Kirchner und Schulmeister / so wol auch die Todten-
Gräber und dergleichen Personen / so wol bey andern Ordnungen
die jenige / so zur Aufsicht bestellet seyn / welche / ob siezwar inson-
derheit nicht hierzu verpfflichtet werden / so sollen sie jedoch bey den
Rüge- Gerichten vor andern in solchen *passibus* vorgefordert und
befraget werden.

Zum

Zum fünfften sollen in jedweder Stadt drey oder vier / auff den Dörffern aber zum wenigsten zwey redliche und gewissenhafte / beherste und verständige Personen in geheim bestellet / und insonderheit darzu beeydet werden / also / daß niemand leichtsam von solchen ihrem Rüge-Ampt Wissenschaft trage / welche denn Krafft ihres geschwornen Eydes / das ganze Jahr hindurch schuldig seyn sollen / die Laster und andere / sonderlich wider die von Uns publicirte Ordnungen lauffende Verbrechen zu rügen / und so wol den bestellten Rüge-Richtern / als auch nach Gelegenheit der ordentlichen Obrigkeit jedes Orths anzuzeigen. Dafern sie aber etwas den bestellten Rüge-Richtern fürbringen wollen / haben sie dasselbe / auff daß es desto untermertter geschehe / vor oder zwischen den Rüge-Gerichts-Terminen zu verrichten. Und damit dieselbige umb so viel desto mehr in ihrem Ampt zu schuldigem Fleiß auffgemuntert werden / sol denselben zur Ergeßigkeit ihrer Mühe und Trewe / nach Gelegenheit der Fälle / wenn auff die Rügen Geld-Straffen *dictiret* werden / der vierde / fünffte oder sechste Theil überlassen werden.

Es sollen aber diejenige / so entweder vor sich / oder aufferfordern und begehren die Laster rügen und anzeigen / sich wol in acht nehmen / daß sie niemanden ohne erhebliche Ursachen etwas beschuldigen / sondern vorher wol ermessen / ob sie dessen gnugsamen Nachricht beybringen können / und daher o solches thun mit klarer Offenbahrung des Namens des Verbrechers / Item / der Zeit / des Orths / und was sonst für Umstände mehr seyn mögen / und sich durchaus unbekanter Passavillischen Schmebe-Karten oder sonst unbernehmlicher Muthmassungen enthalten / auch da sie von andern etwas gehört und bernommen / (welches denn ebener massen in den Rüge-Gerichten und sonst also zu halten /) dasselbige / wie es bernommen / andeuten / eine Warheit vor eine Warheit / einen Leumund vor einen Leumund / ein Hörensagen vor ein Hörensagen / und für sich aus *affecten* nichts darzu noch

dabon thun. Gestalt denn auch / da sich solcher gestalt ein anders befinden würde / solche Anzeiger deswegen mit ernstem Verweiß / und nach Gelegenheit unnachlässiger Straff angesehen werden sollen.

Nächst diesem haben / bevorab diejenige / so auff Erfordern die Laster rügen sollen / auch ihres Orths drauff Achtung zu geben / ob das Verbrechen etwa noch in geheim / und nicht so hochstraffbar sey / oder auch wol sie allein / oder doch fürnehmlichen betreffe / oder etwa aus Unbedachtsamkeit hergestossen / und in solchem Fall die Brüderliche Ermahnung und Verwarnung fürgehen / und da dergleichen hinfürnachbleibet / es bey derselben bewenden zu lassen. Were es aber schon lautbar worden / oder hochstraffbar / oder aus Vorfas geschehen / oder es hätte die Brüderliche Vermahnung auch in jest ange deuteten Fällen nicht statt gefunden: So muß die Ehre Gottes und die gemeine Wolfarth der *privat*-Liebe fürgehen / und das Verbrechen ungeschewt / erheischender Nothdurfft nach ohne Befragung und ausser dem ordentlichen Rüge-Gerichten offenbaret werden. Da denn einem jedwedern frey stehet / ob er dasselbe alsbald an die ordentliche Obrigkeit / oder einen oder den andern aus den Rüge-Richtern / oder auch wol nach Gelegenheit an obgemeldte Ampts- Stadt- und Gerichts-Diener und andere dergleichen Personen / denen die Laster-Rüge ihrer Pflicht obliget / solches ferner an gehörige Orther zu hinterbringen / gelangen lassen wolte? Sintemal gar oft geschehen kan / daß einer oder der ander aus Blödigkeit oder anderer Ursachen halber Bedencken trägt / der Obrigkeit selbst Anzeigung zu thun. Was aber einem oder dem andern Rüge-Richter dißfalls vorkömmet / und vor der Gerichts-Stelle auszutragen stehet / solches sollen dieselbe mit Fleiß auffzeichnen oder auffmercken / und nach Gelegenheit der Sachen es dem / ihnen zugeordnetem Schreiber / damit er es zum Protocoll bringe / auch wol vor dem Gerichts-Tage / zu wissen machen.

Eyd

Eyd der Rüge-Richter.

Ihr sollet geloben und schweren / daß ihr das jenige / was in dem Rüge-Gericht für euch rüge- und straffbahres / so wider die gemeine Pollicey- oder Landes- auch andere von der Fürstl. Herrschafft publicirte Ordnungen und Satzungen lauffen thut / und in dem Rüge-Zettul begriffen / auch euch zu straffen nach gelassen ist / fürgebracht / und im Gerichte wahr zu seyn befunden werden wird / nach gestalt der Ordnungen / auch Gelegenheit der Oberfahung mit gnugsamen Vorbedachten oder straffbar erkennen / und darinnen niemand / wer der auch sey / ansehen / oder jemand für den andern verschonen oder beschweren. Was aber Verbrechen seyn / die zwar für euch gerüget werden / aber ewerm Erkenntnis nicht unterworffen / an die andere Orther / dahin sie der Erkenntnis und Straffe halber gehören / ungeschämbt mit gebührender Anzeigung der eingelangtem Umstände verweisen / Treulich sonder gefehrde.

Eyd der geschwornen und sonderbahre bestellten Rüger.

Ihr sollet geloben und schweren / dieses Jahr über und biß ihr jetziger ewerer sonderbahren Pflicht wiederumb erlassen werdet / auff alles das jenige / was in der Gemeinde zu N. wider die gemeine Pollicey- oder Landes- auch andere von der Fürstl. Herrschafft publicirte Ordnungen und Satzungen / ingleichen den Inhalt des Rüge-Zettuls / öffentlich gethan / oder von solchen Dingen sonst mit Bestande kund wird / fleissiges Auffmercken zu haben / und dasselbige nach Anweisung

der Fürstlichen Rüge-Ordnung entweder an diesem Ge-
richte bey dessen ordentlichen Eröffnungen / oder auch in-
zwischen einem oder dem andern desselben *Director*, *Bey-*
sitzern oder dem Schreiber / auch nach Befindung der
Nothwendigkeit denen ordentlichen Obrigkeiten / oder
dero Dienern vorzubringen hierbey niemands Person
ansehen / noch jemand vor dem andern zu verschonen /
oder zu beschweren / Treulich und sonder gefehrde.

III.

Was für Sachen / Laster und Verbrechen- gen für die Rüge-Berichte gehö- ren.

S Jeweil die Rüge-Berichte fürnehmlich zu Wand-
habung der im Lande gemachten Christlichen Anstalten/
und dahero zu Erhaltung guter *Pollicey* / Zucht und Er-
barkeit angesehen: Als sollen vor denenselben / *in genere* dabon zu
reden / auch alle Laster und Verbrechen gerüget werden / so wi-
der die Kirchen- und Schul- *Pollicey*- und Landes- insonderheit
aber Hochzeit- Kindtaufften- Begräbnis- Wald- und Forst-
Fisch- erbare *confirmirte* Zunft- und Innungs- Ordnungen / wel-
che entweder schon *publiciret* / oder noch ins künfftig verfasst und
promulgiret werden möchten / und ist insonderheit zu desto besserm
Nachricht beydes der rügenden Personen / als auch der Rüge-
Richter nütlichen / daß nach den heiligen Zehen Geboten nach-
folgendes Verzeichnis etlicher *Special*-Laster und Verbrechen
in acht genommen / und darauff in den Rüge-Berichten die Nach-
frage angestellet werde. Als:

I. Von

I.
Von Abgötterey / Gottlosigkeit und Ver-
achtung Gottes.

1. Ob jemand von der hohen Majestät / Providenz und Re-
gierung Gottes verkleinerlich oder gar Gotteslästerlich
reden / und also wider Gott murren würde?

2. Ob jemand misstrawiger Verzweifelungs-Wort wi-
der Gott in Armuth oder anderm zugestandenem Elend sich ver-
nehmen lassen würde?

3. Ob jemand aus fleischlicher Sicherheit / Sünden /
Schand und Laster gering halten und entschuldigen / oder wol gar
gut heissen würde?

4. Ob jemand vernünftlicher Weise Gott versuchen /
und unchristliche böse Mittel zu seiner Erhalt- oder Beschirmung
brauchen würde?

5. Ob jemand mit Reden sich vernehmen lassen / daß er
von Gott und seinem heiligen Wort abgewiechen / und falsche
Lehr billiche und gut heisse / auch seine Kinder und andere dar-
zu führe?

6. Ob jemand Keckerische falsche Lehrer hause / herberge /
und denselben zu Ausbreitung ihrer falschen Lehre Förderung und
Vorschub thue?

II.
Gotteslästern / Fluchen / Schwören
und dergleichen.

1.
Ob jemand Gott lästern / fluchen und schwören würde / und
solches aus Vorsatz und frechem Muthwillen oder sonsten
böser Gewonheit / wenn zumal er schon vorher gewarnet
worden?

2. Da

2. Da jemand sich des Teuffels-Beschwerens oder Wahrsagens unterziehen?

3. Oder aber die Teuffels-Beschwerer und angestauste Wahrsager suchen oder Rathß fragen würde?

4. Da sich einer mit segnen oder dergleichen Sachen der Arzney an Menschen und Viehe unternehmen und treiben würde?

5. Oder auch bey solchen Segnern Rathß pflegen / und sich derselben ungebührlicher Segen-Arzeney gebrauchten thäte?

6. Ob jemand bey Kindbett-Siech- und Todes-Fällen oder sonsten auff einigerley Weise sich Abergläubischer allfängerischen Dinge fleißige und gebrauchte?

III.

Verachtung Göttliches Wortes und der heilic Sacramenten / Entheiligung der Sonn- und Feyer-tage / und Versänmung der Predigten.

I.

Da jemand Gottes Wort und das heilige Evangelium schmähen und lästern / oder sonst schimpfflich und spöttlich im Reden anführen und mißbrauchen / oder Schwärmeren vertheidigen / und unter den gemeinen Mann bringen würde?

2. Ob Haus-Väter und Mütter an Sonn- und Feyer-Tagen / auch Buß-Tagen / ohne sonderbare erhebliche Ursachen die Predigten nicht besuchen?

3. Auch ihre Kinder / Knechte und Mägde / an Sonn- und Feyer-Tagen zur Predigt nicht schicken oder anhielten?

4. Noch dieselbige zu dem Catechismo / und die Kinder zur Schulen ziehen / sondern vielmehr entweder gefährlich herumlauffen lassen / oder sonsten in andere Wege selbstn davon abhalten?

5. Ob

5. Ob jemand unter den Predigten obgemelter Tage in den offenen Wirths- Bier- Wein- und Brandewein- Häusern oder sonst zechend / oder vor den Thoren / auff den Märkten und öffentlichen Plätzen / auch vor den Kirch- Thüren passierend oder waschend sich finden lasse / und also die Predigten verachte?

6. Ob einer oder der andere das heilige Abendmahl nimmer oder selten gebrauchet?

7. Wenn jemand / er sey Jung oder Alt / Manns- oder Weibs- Person / so das Nachtmahl empfangen / selbiges Tages in die offene Trinkt- Stuben / Schencken / Bier- und Wein- Häuser gängen / und sich voll getruncken / oder sonst andere Leichtfertigkeit und Vppigkeit getrieben?

8. Ob jemand die Sonn- und Fest- Tage mit Handarbeit / Fahren und dergleichen Verrichtungen / besonders unter den Predigten / entheilige?

9. Ob bey Zusammenkunfften der Handwerker in denen Städten und den Gemeinden auff den Dörffern an jetzt gedachten Tagen Vollsaffereyen und anders üppiges Wesen vorgehe / und wer darzu Ursach und Anlaß gebe?

10. Ob die Kindes- Tauff zu rechter / in der Ordnung gesetzter / Zeit ihren Fortgang habe / oder wegen Fressens und Sauffens auffgezogen werde?

11. Ob die publicirte Ordnung von den Kindtaufften in ihren Articulen / so nach einander zu specificiren / in gebührende Obacht genommen werde?

IV.

Ungehorsam gegen die Eltern / Herren und Frauen / Obrigkeit / ꝛ.

D

1. Ob

1. Ob die Kinder ihre Eltern unehrlich / schmähtlich und beschändlich halten / oder denselben etwas heimlich abzwacken ?

2. Ob die Diensthöthen / Lehr-Jungen / ihre Herren und Frauen / auch Meistern / mit Austragen / oder sonst untreulich dienen würden ?

3. Ob / und wie die Obrigkeit geschmähet / geschändet und gelästert werde ?

4. Ob von ihren Ordnungen schimpfflich geredet werde ?

5. Ob etliche sich des Müßiggangs beflüssigen ?

6. Ob sie selber / oder die Eltern darzu Ursache geben / in dem sie die Kinder selber nicht bedüffen / gleichwol aber zu andern nicht vermieten / noch ehrliche Handwerke lernen lassen wollen ?

7. Ob wider die Landes-Ordnung in den Städten und Dörffern ohne der Obrigkeit Vorbewußt geringe Mieth-Häuserlein gebawet / und darein von andern Orthen verlauffene und unbekante Leute / welche sich hernacher des Stehlens in den Feldern / Gehölzen und Gärten beflüssigen / gesetzt werden ?

V.

Schlägerey / Schmäh / Wort / Todt schlag / Vneinigkeith / Daff / 12.

1.

Ob einer über den gebotenen Frieden gehandelt / oder sonst freventlich Schlägerey begangen ?

2. Oder Degen über den andern zucket / oder jemanden verwundet ?

3. Oder aus seinem Hause in das Feld ausfordert / und wider Recht beleidiget ?

4. Oder sich sonst gebalget ?

5. Oder sonst freventliche Gewalt übet ?

6. Ob

6. Ob jemand seinem Nächsten mit schändlichen Nachreden wider die öffentliche Wahrheit seine Ehr und guten Namen abzuschneiden sich unterstände?

7. Da irgend jemand sein eheliches Weib / oder das Weib ihren Mann unbillicher Weise übel halten und schlagen würde?

8. Da jemand unversöhnlichen Zorn / Neid und Haß zu dem andern trüge?

VI.

Hurerey und ander unordentliches Wesen.

1.

Der Ehebruch / Hurerey / und anders dergleichen üppiges wollüstiges Wesen vorgehe? Oder auch bey Gastereien und sonstern andern Zusammenkunfften schandbahre Reden und Bezeigungen gepflogen werden?

2. Ob jemand an einem oder dem andern Orth / sonderlich bey lediger Personen Zusammenkunfften / zu leichtfertiger / schändlicher und unzüchtiger *conversation* und Leben / Unterschleiff oder Beförderung gebe?

3. Ob jemand nicht allein des Vollsauffens sich beflisse / sondern auch andere darzu / und sonderlich zum Zu- und Gleich-Trincken / bevorab mit ganzen oder halben Kannen / oder grossen Gläsern / nöthige?

4. Ob auch die Weiber in die Schencken / Bier- und Wein-Häuser / auch andere öffentliche Zechen gehen und sich vollsaffen?

5. Ob mit den Verlobungen Christlich umgangen / oder leichtfertiger Weise gescheret / und einer oder der ander sich mit mehr denn einer verloben thue?

6. Ob bey jemanden die Hochzeiten / über die im Fürstl.

Ch: Mandat gefeste Zeit auffgezogen werde / und die verlobte Personen beyssammen wohnen?

7. Ob die Verlobnis-Ordnungen in ihren Articulen / so zu specificiren / in schuldige Obacht genommen / und derselben nachgelebet werde?

8. Ob in den Schenckstättten / Wirths- und Zech-Häusern Huren oder unzüchtige Weiber gehauet und geherberget werden / damit böse Buben sich herbey samben / und das Getränd desto eher ausgehencket werde?

9. Ob an denen Orthen / da zu gewissen Zeiten alter Gewonheit nach / das gemene Bier bräuchlichen ist / solches Inhalts der Landes-Ordnung / jedes mal mit vorhergehender Erlaubnis eines jeden Orths Obrigkeit gehalten werde?

10. Ob dasselbe auch unter der Predigt Göttliches Worts geschehe / und darbey des Winters umb acht / des Sommers aber umb neun Uhr Feyerabend gemacht / oder länger gessen werde?

11. Ob wider die Lands-Ordnung gemene Spinn-Stuben / oder sonst wegen der Nacht-Tänze / auffer den Hochzeiten / Zusammenkunfften gehalten werden?

12. Da jemand das feine verschwendet / und unnäher Weise verthut / oder sonst übermässig zehret.

13. Da eine Person / der aus dem Almosen- oder Armen-Kasten / oder in andere Wege von guthertigen Leuten Handreichung geschehen / dasselbe versäuft / verspielt / oder sonst unnützlich verprasset.

VII.

Dieberey / Dieb / Schaden / Zufügung und dergleichen.

1.

Deiner dem andern seine Bäume und Weinstöcke ausgegraben und genommen / oder auch abgehawen und verderbet?

2. Sei-

2. Seine Pfähle / Erden / Mist / oder anders entwendet?
3. Da einer Trauben abgeschnitten / oder den Zehenden nicht recht / sondern vortheilhaftig und untrewlich gegeben?
4. Da einer den Most zur Herbst-Zeit / oder auch sonst den Wein und das Bier gefährlich mit Wasser gemänget / oder auch sonst verfälset?
5. Oder in den Halb-Bergen zum Nachtheil des Eigenthumbs-Herrn / Betrug mit den Trauben / oder Früchten ausschneiden / oder verkaufen / gebrauchet / oder etwas davon weggetragen?
6. Oder auch wol aus den Hopffen-Bergen die Stangen weg trüge / oder sonst dem Hopffen Schaden zufügete?
7. Oder bey dem Gras den andern seine Saat abschneide?
8. Oder des andern Obst geschüttelt / aufgelesen und weggetragen / oder sonst in Gärten Schaden gethan?
9. Gras abgemehet oder abgegraset?
10. Das Getrayde dem andern von seinem Acker stiehlt / und auff den Seinigen trägt?
11. Des andern Bäume heimlichen beschädiget oder verberbet?
12. Da einer dem andern zu Schaden hütet / mit Pferden / Kühen / Schafen / Schweinen und dergleichen?
13. Wenn einer bey Nacht sein Getrayde einführet und nicht verzeuget?
14. So einer sich gelüffen läset / dem Zehend-Herrn den Zehenden heimlicher diebischer Weise zu entfrembden?
15. So einer dem andern zu Schaden seine Wiesen erweitet?
16. Wenn einer dem andern seinen Acker abpflüget / und die Mahl Steine tückischer oder frebentlicher weise verrücket / oder aus dem wegeräumet?

17. So einer dem andern seine Tauben oder ander Feder-
Viehe abfänget?

18. So einer wissentlich gebentetes oder gestohlenes Gut
an sich kauft / oder verparthieren hilft?

19. Wenn einer in Wäldern oder sonsten aus Muthwillen
Holz / wie auch Weiden abgehawen oder genommen / oder weiß
geschunden / Bast gemacht / und Bäume gefällt?

20. Da einer dem andern Geld leyhet / und der Entlehner
eine grössere Summ / denn er entlehnet hat / verschreiben muß?

21. Item / so einer dem andern leyhet / und zu Erfüllung
des Anlehens verdorbene Waaren mit einschläget?

22. Oder wenn er gleich gute Waaren / so wol auch Ge-
trande / an statt Geldes mit dargibt / dieselbige aber in einem hö-
hern Werth / als sie Markt-güldig seyn / und wieder verkauft / oder
sonsten veräußert werden können / anschläget?

23. Oder auch wol eine alte verlegene ungewisse Schuld
mit einrechnet / daran wol nimmernmehr kein Pfennig bezahlet
werden mag?

24. Oder / da einer sein Getrande verlehnet / den Scheffel
viel theurer / als er auff dem Markte gilt / anschläget / und damit
solches desto eher bemäntelt werde / die Verschreibung auff gute
Thaler oder Gilden / derer keiner ausgezahlet worden / richten
lässet?

25. Oder / da einer zwar Geld ausleyhet / zum wenigsten
doch einen Jahr-Zins alsobalden zu rück behält / und nichts desto
minder sich die ganze Summ zu weiterer Verzinsung verschreiben
lässet?

26. Ob jemand Geld höher / als auff sechs vom hundert
oder der gestalt auff Pfande ausleyhe / das solche / wenn sie in der
gesehenen Zeit nicht wiederumb eingelöset werden / verstanden seyn
sollen?

27. Schädliche Würffel- und Karten-Spiel?

28. Wenn

28. Wenn auff Dorgß gespiellet / oder ärgerlich / schädlich
gewettet wird ?

29. Schädliche Vorkäufe / als da einer Früchte und an-
dere essende Ding / auch Viehe / Unschlitt / Häute / Kalb- und
andere Fell / Holz / Pfähle / Kohlen / Flachs / Wolle / Federn /
aufferhalb der freyen Märkte zum Aufschlag / der Lands-Ord-
nung zu wider / auffkäuſſet ?

30. Da einer falsche Waar an Specereyen / Metallen
und andern feil haben / verkauffen oder kauffen würde ?

31. Da einer ligende Güter einem Frembden / der kein
Unterschän ist / noch gehuldiget hat / ohne unsern / oder der Ob-
rigkeit jedes Orths Vorbewußt / verkauffen / oder Geld wider die
Lands-Ordnung darauff auffnehmen / und also dieselben uner-
laube mit Gälthen oder andern *oneribus* beschweren würde ?

32. Da jemand in Hege-Wassern gefischet / Fische ver-
kaufft / oder wissentlich gekauft hätte ?

33. Da jemand verboten Weidewerck treibet / und wider
das ausgelassene Jagt-Patent handelt / dessen *contenta* zu durch-
gehen / und darauff zu fragen ?

34. Ob jemand wisse oder erfahren hätte / daß den Em-
ptern / Städten und Flecken / darinnen er wohnet / etwas entzo-
gen / oder Schaden zugefüget würde ?

35. Ob er jemanden wisse / der im Kauffen und Verkauf-
fen unrechte Elen / Maß / Wage oder Gewicht gebrauchte ?

36. Oder die gute Münz an Gold und Silber in dem
Lande auffwechsele / oder sonst in einen andern Weg fälschen
oder verringern thäte ?

37. Oder daß jemand böse falsche betriegliche oder verbo-
tene Münze / gefährlicher Weise in das Land bringe / darinnen
ausgeben und einschieben wolte ?

38. Dergleichen sol er anzeigen / da die Raths-Personen
und Raths-Bediente in den Städten / oder die Schultheissen /
Heim-

Hembürge[n] und Gemeinden auff den Dörffern / oder etliche aus
derofelben Mittel / bey vorfallender Verrichtung auff der Ge-
meinde Seckel viel Verfauffen / und wol ganks und halbe Faß
Dier aufflegen?

39. Ob etliche eigenthätig aus der Gemeinde schliessen/
und ihren Weide und Wasser verbiethen wollen?

40. Ob sich jemand über seinen Stand Kleide / und sich
frembder ausländischer Kleider-Manier einzuführen beflüssige?

41. Ob er / oder sonst jemand wüste / daß den Kirchh
oder Pfarrern auch Schulen und dero Dienern an Zinsen / Gül-
then und Gütern icht was abgienge?

42. Item / ob er / oder sonst jemand erfahren hätte / daß
Uns oder den Städten / Flecken und Dörffern / darinnen er sinet /
an Zinsen / Gültchen / Wonne / Weide / Hölzern / Wegen und
Stegen / oder Gerichten und andern Gerechtigkeiten was Abgang
oder Nachtheil geschehe?

43. Ob einer oder der ander gefährlicher Weise Wiesen
abgebrennet / und damit Schaden / sonderlich den Gehölzen zu-
gefüget?

44. Wo er jemanden wüste / der sich der Thiedrich oder
Hacken-Schlüssel zu gebrauchen / oder die Schloffer solche ohne
Vorbewußt zu machen pflegten?

45. Ob er jemand wüste / der Glachs in dem Ofen gedörret
gefährliche Feuer-Stätte hätte / selbst unvorsichtiglich mit Feuer
und Licht umgienge / oder den Seinigen solches verhänge?

46. Ob jemand die noch glühmende Asche vom verbren-
neten Stroh / öffel genant / in die Höfe / oder ander gefährliche
Ort her / wo Stroh und dergleichen Sachen ligen / geschüttet?

VII.

I. **D**er jemand wüste / der da gerne leuget / und dadurch die
Leute vorseßlichen auffseß / sonderlich von Handwercks-
leuten und Tagelöhnern / bedorab mit den Hausvätern
und

Und andere gewisse Bedinge gemacht / und ihnen auff diesen oder jenen Tag ihre Arbeit zu verrichten versprochen / aber hernach zu derselbigen sonderbahren Schaden / in dem sie sich auff solche Personen verlassen / und andere Gelegenheit ausgeschlagen / aussen geblieben / oder in andere Wege sie auffgesetzt / auch hernachmaln wol / wenn sie darüber besprochen worden / trostliche Reden von sich geben / welches Laster denn / dieweil es jetzt über alle Maß gleichsam durch die Banck hindurch gemein / und für kein Ubertreten gehalten werden wil / mit besondern Fleiß zu rügen / und würcklichen zu straffen seyn wil / darauff die verordneten Rüge-Verichte ein genaw Auge haben sollen.

2. Oder der da seinen Nächsten arglistiglich schände / schmähe und lästere / und so viel an ihm ist / seinen guten Namen abzuschneiden sich bestreiffige ?

3. Oder der einen Meineyd begangen / oder sonsten vorfesslichen falsch geschworen ?

4. Oder der die Obrigkeit und Richter vorfesslich mit Lügen berichtet ?

IX. und X.

1.

Der jemand seinen Nächsten drücken helffe / daß er wegen Mangel Geldes was von seinen Gütern los schlagen / und derselbige ihm hernach umb halb oder weniger Geld verkauffen müsse ?

2. Ob jemand den Richter mit Gaben und Geschenken bestechen / daß er wider seinen Nächsten seine Sache desto eher erhalten möge ?

3. Ob jemand des Kuppelns zwischen ehelichen Personen

4. Oder auch zwischen ledigen Personen sich bestreiffige ?

5. Ob jemand bey des andern Ehe-Weib einen verächtlichen Auf- und Abgang habe ?

E

6. Ob

6. Ob jemand dem andern seine Kinder heimlich durch allerhand *persuasion* abwendig mache?

7. Ob jemand dem andern sein Gesinde entweder abspanne / wenn es schon in Diensten bey demselben ist?

8. Oder aber die Dienstbothen durch allerhand Ursachen / oder auch wol Ubersetzung im Lohn verleitet / daß es nicht anziehen wil?

WAs nun von obigen und dergleichen mehr Ubersahungen / so aus denen unterschiedlich ausgegangenen Ordnungen zu ziehen / wird fürgebracht worden seyn / dasselbige sollen die Rüge-Richter wol erwegen / und nach Gestalt der Ubersahung und derselben Umstände / auch nach Gelegenheit der Personen gebührlische Straffen / des Thurns Gefängnis / an Geld / Arbeit / oder in andere Wege zu *diktiren* macht haben / doch mit der Bescheidenheit / daß die Straff nicht über zweene Guldenn / und das Gefängnis über vier Tag sich nicht erstrecke. Denn welche Verbrechen höhere Straffen nach sich ziehen / die haben sie sonder eigen-mächtige Straffringer- oder Verwandlung / auch noch bey zweiffelhaffter Bewandnis nebenst Einschickung des dabon erlangten Berichts zu jedes Orths ordentlicher Obrigkeit / oder auch nach Gelegenheit an Uns oder unsere Regierung zu verweisen. Welches denn auch also zu halten / wofern etwas vorkömmet / das zur geistlichen *Jurisdiction* gehöret / daß / wie allbereit droben vermeldet / solches den geistlichen Unter-Gerichten / oder unserm *Consistorio* angezeigt werden solle. Worben in unsern Emptern die Rüge-Richter dieses in acht zu nehmen haben / wenn ihnen etwa Zweiffel fürfallen solte / ob der ihnen fürgebrachte Fall stracks an die sonsten ordentliche Obrigkeit zu bringen sey oder nicht / daß sie denselben mit unsern Amptleuten oder Schöffern *communiciren* / und dero Gutachten darinnen gebrauchen sollen.

Es sollen aber durch dieses Rüge-Gericht die Hege-Mahl /
so in etlichen Orthen Jährlich zu gewisser Zeit gehalten werden /
nicht auffgehoben seyn / sondern Wir lassen uns gnädiglich gefal-
len / daß / wie vor Alters herkommen / die Feld-Gebrechen / daselbst
gebräuchlich / gerüget und verbessert werden mögen. Wie auch /
da sonst an einem und andern Orth von den Gemeinden etliche
nachbarliche Bussen hergebracht / daß die Busz-fällige / wenn sie
gnugsam überführet / mit denselben belegt werden mögen / doch
daß die Busz sich nicht über fünff Schilling erstrecke.

IV.

Zu welcher Zeit / wo / und auff was Maß
und Weise die Rüge-Gerichte zu
halten?

Die Rüge-Gerichte sollen des Jahrs Viermal /
nemlich jederzeit auff die Obatember gehalten / und den
nächststen Sontag zuvor in allen Städten und Dörffern
öffentlich von der Cansel verkündiget / auch von denen *Directorn*
denen andern Rüge-Richtern zeitig angefüget werden / daß sie des
Abends vor dem Obatember / oder des ersten Morgens an demsel-
ben bald frühe / als des Sommers umb sieben / des Winters aber
umb acht Uhr / an einem gewissen Orth / da sonst das Ampt
oder Gericht gehalten wird / sich einstellen.

Wenn dasselbige geschehen / und sie also zusammen kommen /
sollen sie sich zu förderst aus dem Protocoll / so der Rüge-Schrei-
ber von Obartalen zu Obartalen / über dem / was etwa inmittelst
eingelangen / zu halten hat / ersehen / auch was einem jeden von den
gerügten Dingen selbst wissend ist / dasselbige mit einander umb-
ständlichen *communiciren* / und so dann alsobalden die Gemeinde
jedes Orths / jedoch nur Manns-Personen und Hausväter / im

Namen des sämptlichen Gerichts vorheischen lassen / auff den und den Tag gehorsamblich zu erscheinen und zu rügen.

Damit aber die Leute nicht allzulang von ihrem Hauswesen veräußert werden möchten / seyn die Vorbescheidungen also einzurichten / daß etliche des Vormittags / etliche des Nachmittags zeitlich da seyn sollen / welche denn also *successive* nach einander fürzu fordern. Es were denn Sach / daß eine Gemeinde also groß were / daß mit ihr in einem halben Tag durch zu kommen / nicht wol möglich / auff welchen Fall man sie auff selbigen Tag allein vorzubehscheiden. Und damit auch / die etwa das Obartal über gerüget worden / desto weniger aussen bleiben oder ihre Abwesenheit zu entschuldigen haben mögen / sollen solche alsdenn auch alsobald mit *special*-Vermeldung / wegen wider sie vorgangener Klage des dritten Tages vorzustehen / vorbesehieden werden.

Gedachtes Gericht sol von dem Obatember an zum wenigsten drey Tage wären / und Fleiß angekehret werden / daß man die ersten Zween mit den Rügen fertig werden / und den Dritten darauff wegen der *Censur* und Bestrafung / oder auch *remitter*- und Verweisung der gerügten Laster und Verbrechung zu der ordentlichen Obrigkeit Verfügung thun könne.

Es sol auch niemand unter dem Vorwand / als wüßte er nichts zu rügen / mit der Gemeinde / unter welcher er gefessen / zu erscheinen sich verweigern. Derowegen denn ein jedweder / der ohne ehaffliche Verhinderung / darunter gleichwol solche Handarbeit / damit einer unentbehrlich durch das Taglohn seinen und der Seinigen Unterhalt suchen muß / zu verstehen / nebenst seiner Gemeinde zur Klage nicht erscheinet / unnachlässig / nach Befindung der Umstände / gestrafft werden sol.

Wenn ein oder andere Gemeinde sich eingefunden / sol dieselbe ingesampt vorgelassen / und ihr die Eröffnung des Gerichts gethan / auch sie mit Fleiß ihrer Pflicht / damit sie Uns / als der hohen Obrigkeit / und nach Gelegenheit auch ihren Gerichts-
Her-

Herrn / niemand ist / so wol auch sonst ihres Christlichen Gewissens und der Erbarkeit / Wahrheit / deren sich jeder rechtschaffener Christ beflüssigen sol / erinnert und begehret werden / daß sie in Ansehung der selbigen ihre Wissenschaft Gott zu Ehren und zu Handhabung der heilsamen Justiz. auch Erhaltung guter disciplina, offenherzig und frey heraus sagen solten / mit Verwarnung / daßfern sie nicht recht heraus gehen / und man hernach erfahren würde / daß sie von einem und dem andern Wissenschaft gehabt / daß solches gebührlich gestrafft werden solle.

Auff solche Vorhaltung solman sie wieder abtreten lassen / und darauff anfangs der Director des Gerichts nechst Ersehung des Protocolls / so etwa von dem Rüge-Schreiber / wie obsehen / gehalten worden / die Weysiser fragen / was ihnen von einem oder dem andern Verbrechen / so in der Gemeinde fürgelassen / bewust sey / hernacher aus der Gemeinde einen nach dem andern herein kommen lassen / und daß sie absonderlich / was ihnen von denen Verbrechen wissend sey / rügen und anzeigen sollen / Ihnen hiernechst andeuten / sie auch versichern / daß / was sie also gerüget und angemeldet / ohne Vermeldung des Anfagers dem Ubersahrer ferner fürgebracht / und die Rüger also nicht namhaft werden sollen.

Da auch Leute von der Gemeinde *in termino* des Rüge-Gerichts einigen Rüge-Richter selbst oder dessen nahe Verwandte zu rügen hätten / und doch solches vor öffentlichem Gericht zu thun schew trügen / sollen sie es alsbald zu ihrer Einkunft einem oder dem andern Rüge-Richter nach Belieben umbständlich entdecken / der denn dasselbige auff Abtritt des jenigen / so dahero *interessire* werden möchte / vorbringen sol / und liget den Gerichts-Personen ob / die Rüger dißfalls gegen dem *interessirten* Mit-Richter jedesmats höchst verschwiegen zu halten / sonst aber in der gerügten Sachen selber gebührlichen / und / wenn der Mit-Rüge-Richter selbst beschuldiget / mit guter Bescheidenheit zu verfahren.

So bald nun eine ganze Gemeinde gerüget / sol solcher /
daß sie alsdann nacher Hause kehren möge / angedeutet / auch zu-
gleich denen von newen gerügten angefüget werden / daß sie sich zur
Verhör wegen vorgängener Rüge / bey unnachlässiger Straffe
einstellen.

Es seyn aber bey solcher Vorforderung der Gemeinde / wie
vorher gemeldet / nur die Manns-Personen zu citiren / es were
denn Sach / daß bey dem Rüge-Gericht einer und der ander sich
auff Weibsbilder beruffte / so weren dieselbe entweder noch selbst
oder folgendes Gerichts / oder auch wol zwischen denselben vorzu-
bescheiden. Worbey dieses zu beobachten / da die Rüge auff sol-
che Ding ankäme / deren Vorhalt ihren Männern oder Kriegeri-
schen Vormündern bequiem geschehen möchte / daß diese an sener
Statt billich fürzufordern. Auch ist hierbey diese gute Beschei-
denheit zu halten / da Dinge gerüget werden / die nicht allzu gewiß
und offenbahr / auch nicht in andere Gerichts-Stelle gehörig / und
deren Auffruck / wenn der Mann dabon Kundschafft erlangte / ei-
ne argwöhnliche böse Ehe verursachen möchte / daß erstmals zu
derselbigen Rechtfertigung das Weib nicht für das Rüge-Gericht
zu laden / sondern ihrem Veicht-Vater von Gerichts wegen hier-
unter Nachrichtung zu thun / damit solcher in behutsamer Ge-
heim die Gerügete der vorgängenen Sache berichte / und sie zu-
gleich Ampts halber erinnere / so wol das böse selbst / als allen bösen
Schein zu meiden / und sich für Schimpff und Schaden wol für-
zusehen.

Ingleichen mögen auch Väter und Hauswirthe /
wegen gerügter derer jenigen Verbrechen ihrer Kinder und Haus-
genossen / welche sie ihnen selbst verwehren können und sollen / für-
gefordert / und nach Gelegenheit befundener ihrer eigenen *conni-*
ventz die Straffe für solche zu erlegen / angehalten werden.

Es ist auch sonsten den Rüge-Richtern ungewehret / nach
Besindung der Umstände *extra ordinem* zusammen zu kom-
men / und dasselbige zu Werck zu stellen / worzu sie bey dem versam-
leten

leten ordentlichen Rüge-Gericht nicht gelangen können. Und
stehet auch zu des Rüge-Gerichts vernünftigem Ermessen / wenn
etwa alle insonderheit zu vernehmen / allzu viel Zeit erfordern wür-
de / daß in solchem Fall ihnen allen ingesamt die Puncta vorgele-
sen / und so dann nur die Vornehmsten / oder dieselbigen / auff die
man am meisten Vermuthung haben kan / daß sie für andern von
obgedachten Lastern und Verbrechen Wissenschaft tragen /
fürgefordert werden / doch auch die andern vermahnt werden möch-
ten / wofern jemand was wissend were / daß er es auch anzeigen sol-
le. Was aber die Städte / sonderlich Gotha betrifft / so kön-
nen in denselben die Viertel / in welche die Bürgerschaften zer-
theilet werden / nach einander fürgefordert / und darbey nach Gele-
genheit der in denenselbigen befindlichen Mannschaften dasjenige
nichts desto weniger in Obacht genommen werden / was kurz vor-
her erinnert worden ist.

Was nun also von einem und dem andern wird fürgebracht
worden seyn / das sol umbständlich und mit Fleiß von dem *actua-*
rio oder Schreiber des Gerichts *protocolliret* und niedergeschrie-
ben werden / damit es hernacher / wenn der Beschuldigte vorbe-
schieden wird / desto füglicher ihm fürgehalten und hinter die War-
heit gelanget werden könne. Inmassen denn keiner auff solche
blosse Anzeig zur Straff verdammet / sondern ein jedweder vernom-
men werden sol / doch daß es alles ohne sonderbahren Proceß und
Weitläufigkeit geschehe / welche in diesem Gericht allerdings
abzuschneiden ist.

Und wofern sich die Beschuldigung alsobalden so klar nicht
finden würde / sol die Sache nach Gelegenheit der Umstände
entweder an die ordentliche Obrigkeit verwiesen / oder der Be-
schuldigte mit einer starcken Erinnerung und Verwarnung / daß
er sich wol in acht nehmen / und nicht Ursach zu weiter Beschul-
digung geben solle / *dimittiret* werden / in welchem Fall denn / wenn
er wir-

er wieder vor Käme / und dieselben / oder dergleichen Sachen auff
ihn gebracht würden / er desto schärffer anzusehen ist.

V.

Von dem Erkänntnis der Straff und Execution derselben.

DOn dem Erkänntnis ist schon droben bey dem Ampt
der Rüge-Richter Andeutung geschehen / daß bey derselbi-
gen die Rüge-Sachen in ihren Umständen benebenst der
Person / so dieselbe anbringet / vorher wol erwogen / und der Be-
schuldigte darauff notthürfftiglich gehöret / auch ob eines und das
andere aus Unvorsichtigkeit oder Vorsatz geschehen / betrachtet
werde / ehe man zu dem Schluß der Anhung oder Straff gelan-
get / welche denn durch ordentliche Umbfrag *dictare* werden sol /
doch auff Maß und Weise / als im vorhergehenden Titul mit
mehrern auch allbereit gemeldet worden.

Wenn also der Schluß gemacht / sollen die Richter die rüge-
bahre Personen vorbescheiden / und daselbst einen jeden in Abwe-
senheit des andern / die *Censur*, oder nach Gelegenheit die zuerkan-
te Straff andeuten / und darneben sie vermahnen / hinfüro sich sol-
cher Ueberfahung gänzlich zu enthalten / mit der Bedrohung /
wofern sie weiter straffbahr werden befunden werden / daß mit hö-
herer Straff wider sie verfahren werden solle.

Gleich wie das Rüge-Gericht *indifferent* und ohne Unter-
scheid auff alle und jede Personen / so obgedachter massen die Ord-
nungen uüberfahren / angesehen. Also sollen auch die Rüge-Rich-
ter kein Ansehen der Person haben / noch einen Unterscheid der
Verbrecher machen / sondern den Reichen so wol als den Armen /
nach Befindung seiner Ubertretung ansehen / ob wol die Art und
Weise der Straff / besonders wo dieselbige nicht außdrücklichen
geordnet ist / nach gestalten Sachen und der *delinquenten* Stand
hüßweilen *variiren* und unterschieden seyn kan.

Und

Und ist dieses hierbey von den Rüge-Richtern in acht zu nehmen / wenn ihnen etwas von denen vom Adel / Beampten oder andern dergleichen in Ansehen begriffenen Personen / das zu straffen vorgebracht wird / daß sie dasselbige an unsere Regierung / oder auch nach Gelegenheit an das *Consistorium* unterlängt berichten sollen.

Und sol dasselbige beydes an dem Rüge-Gericht / als auch in bene Emptern und andern Gerichten / an welchen etwa die gerügte Laster nach derselbigen Beschaffenheit zur Vestraffung *remitirt* worden / also gehalten / und darneben in acht genommen werden / daß durch die *richtige* Straffen fürnehmlich auff die Gewinn- und Besserung des Verbrechers / und nicht daß die Intra-den oder Einruaffen des Gerichts oder Ampts vermehret werden mögen / zu sehen sey. Dannenhero auch nicht ohne erhebliche Ursach die auff ein oder das ander Verbrechen ordentlich gesetzte Straff / in eine andere / zumal Geld-Buß nicht zu ver wandeln. Sintemal solcher gestalt ihrer viel / besonders die Vermögenden / von den Verthaten wenig abgeschreckt werden dürfften.

Zu Einbring- und Vollstreckung der von dem Rüge-Gericht *richtigen* Straffen / sollen die Beampten und Gerichts-Herren auff Begehren die *execution* zu ertheilen / schuldig seyn / und die Geld-Bussen in Sachen der Städte / Flecken und Dörffer Gerechtigkeiten belangend / und worinnen sie die Rügung oder Straff von Alters hergebracht / denen *Communen* / im übrigen aber / wenn vorher die nothwendige Behrungs-Kosten / so *quartallier* auff die angestellten Rüge-Gericht gehen / abgezogen worden / *ad pias causas* / davon armen Schul-Dienern / oder andern Nothleidenden zu Hülffe zu kommen / *appliciret* / und binnen 14 Tagen eingebracht / die Thurn- und Arbeits-Straffe aber / alsobalden vollstreckt werden.

Es sol aber keinem einige vom Rüge-Gericht gethane Vorhaltung oder auferlegte Straff zu Schmälerung oder Abbruch seiner Ehren gereichen / noch / da er ein Handwercker ist / seinen

Zunfftgenossen verstattet und nachgesehen werden / Ihn dahero für unredlich zu achten / zu schelten / oder an seinem Handwerks-Stande im geringsten zu gefährnen.

Damit nun diese unsere Verordnung zu männiglichem Nachricht gelange / so sol dieselbige in einem jeden Ampt / Stadt und Gericht / den Eingefessenen Untertanen *publiciret* / und nebenst den Hochzeit-Kindtauff- Begräbnis- und andern Ordnungen / alle halbe Jahr wieder deutlich vor- und abgelesen / und von jedes Orths Gerichts-Herren / Beampten / und Rätthen in den Städten / darüber steiff und fest gehalten / insonderheit aber nicht allein denen verordneten Rüge-Richtern solches ihres Ampts halber // sondern auch denjenigen / so ein und das andere Laster gerüget und angezeigt / im fall es lautbar worden / wider männiglich starcker Schutz geleistet werden. Gestalt denn auch diejenigen / so etwas mit Bestand gerüget / dem Gerügten oder Angezeigten weder in- noch ausserhalb Rechtens / zu etwas nicht verbunden seyn / noch auch / da ihre Unschuld gleich erhellete / oder sie solches ausführen wolten / ihnen die Rüger namhaftig gemacht / noch etwan / wenn dieses kuntbar würde / wider sie *Processe ex L. diffamari C. de ignominis & manumissis* oder andere Injurien-Klagen verstattet werden sollen.

Gebietthen darauff allen und jeden obgenanten unsern Land-Ständen und Untertanen mit höchstem Ernst / und wollen / daß sie diesem allen also allenthalben gebührlichen und gehorsamblich / hey Vermeidung unser hohen und schweren Ungnade / auch unnachlässiger Bestrafung nachkommen / auch ein jeder Gerichts-Herr / Beampter und Stadt-Räthe / an seinem Orth es dahin richten solle / damit die ersten Jahre ein Verzeichnis alles dessen / was das Jahr über in seinen Gerichten gerüget / geahntet und gestraffet / zu sampt richtiger Rechnung / wie die Geld-Straffen angewendet worden / zu unserer Canselen eingeschicket / darauff in einem und dem andern / fernern Bescheids und auch nach Gelegenheit

Zeit uffnbedarff u nser behülffe erwartet werde / Gestalt wir dess
auch unsers Orths bedacht seyn / alle Jahr gewisse *visitatores* in
die Gerichte zuberordnen / und fleissige zuberlässige Erkundigung
einziehen zulassen / wie dieselbige bestellet / verwaltet / und auch hier=
innen dasjenige / was zu diesem Rüge Gericht gehören wird / in
gehörende Obacht genommen worden sey.

An diesem allen vollbringen sie unsern Ernstlichen Willen
und Meynung / und thuen wir uns dessen zu ihnen allerseits
gänglichlichen versehen.

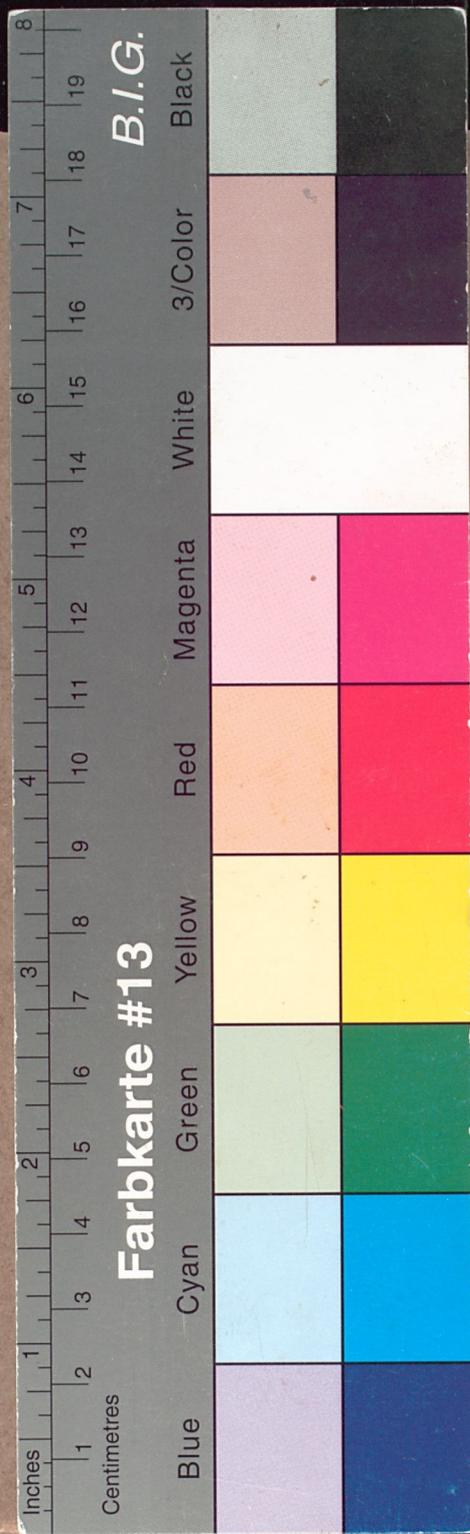
Uhrkundlichen haben wir diese Rüge = Ordnung mit un=
serm Fürstl. Cancley *Secret* bedrucken lassen. *Signatum* Gotha
den 13. Julii. Anno 1646.



VDTZ







Ex. 180.
OK. 180. 6

III, 4

Wd

1440

Des Durchläuchtigen/ Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn

ERNSSTEN

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Landgraven in Thüringen / Marggraven zu
Meissen / Graven zu der Mark und Ravensburg /
Herrn zu Kadenstein /c.

Ordnung.

Wornach die eine Zeitlang hero unterlassene/
nunmehr aber auff S. Fürstl. Gn. Verfügung/ in dero
Fürstenthumb und Lande wieder bestellte Rüge-Gerichte
reguliret und gehalten werden
sollen.



GDZHA /

Gedruckt durch Johann Michael Schalln.

Im Jahr 1646.

BIBLIOTHECA
PRINCIPALIS

